

Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

17.01.2020

Nr. 2 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

- a) Über die in der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“ wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs Begründung anerkannt.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hinterlandbebauung für das Quartier, dass durch Jägerstraße, Breslauer Straße, Droste-Hülshoff-Straße und Gartenstraße begrenzt wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 254, 1029, 884, 885, 970, 251, 501, 51, 52, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 467 und 466, Flur 12, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt.

II. Hinweise

1.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“ mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

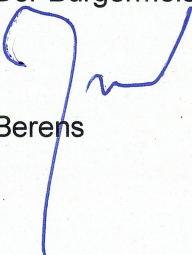
Die vorstehende, am 04.07.2019 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 17.01.2020

Der Bürgermeister



Berens

Anlage
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“

